

RS OGH 1959/10/27 4Ob80/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1959

Norm

AngG §1 III

Rechtssatz

Die Ausführerin eines Gemüsegroßhandelsgeschäftes und Obstgroßhandelsgeschäftes, die nicht selbständig einkauft, vorgeschriebene Preise zu beachten hat, Rechnungen ausstellt und kassiert und auch mit manuellen Arbeiten befaßt ist, ist nicht als Angestellte anzusehen, weil sie nur untergeordnete kaufmännische Dienste verrichtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/59
Entscheidungstext OGH 27.10.1959 4 Ob 80/59
Veröff: SozM IA/e,359

Schlagworte

SW: Auslieferung, Hand, Entgegennahme, Zahlung, Großhandel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0028105

Dokumentnummer

JJR_19591027_OGH0002_0040OB00080_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at